

Bebauungsplan „West I“, Büchenbronn, (B 20)

Vorprüfung des Einzelfalls



Punkt	Gesetzlich vorgegebene Kriterien (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr.2 BauGB)	Hinweise	Voraussichtliche Erheblichkeit	
			Ja	nein
1. Merkmal des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf...				
1.1	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Der Bebauungsplan ist bereits seit 17.02.1977 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von rund 15,7 ha. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut.		X
1.2	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalplan entwickelt. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Wohnbauflächen dargestellt. Andere Pläne und Programme sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
1.3	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die überbaubare Grundfläche wird nicht verändert. Es folgen keine Eingriffe in den Außenbereich. Gegenüber der rechtsverbindlichen Fassung liegt somit keine Verschlechterung der Flächeninanspruchnahme vor.		X
1.4	... die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine Umwelt- oder Gesundheitsprobleme zu erwarten.		X
1.5	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „B20 – West I“ liegen keine Naturschutz-, FFH-, oder Vogelschutzgebiete. Die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften wird durch die Aufhebung nicht beeinflusst.		X
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf...				
2.1	... die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen, die über das bestehende Maß hinausgehen zu erwarten.		X
2.2	... den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es sind keine kumulativen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen erkennbar.		X
2.3	... die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Es sind keine Risiken für die Umwelt oder der menschlichen Gesundheit erkennbar.		X

2.4	... den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Auswirkungen über die Grenzen des geltenden Planbereichs sind nicht erkennbar, da der rechtsverbindliche Geltungsbereich aufgehoben und nicht überschritten wird.		X
2.5	... die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Bei dem betroffenen Bebauungsplan handelt es sich um ein bereits bebautes Wohngebiet. Die Aufhebung führt daher zu keiner weiteren Flächenversiegelung oder Erhöhung der GRZ-Werte.		X
2.6	Folgende Gebiete:			
2.6.1	... Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.2	... Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.3	... Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.4	... Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25, 26 BNatSchG,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.5	... gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.6	... Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.7	... Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.8	... Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X
2.6.9	... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten	Entsprechende Gebiete sind durch die Aufhebung nicht betroffen.		X

	Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.			
--	--	--	--	--

Fazit:

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß der Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplans hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Belange der Umwelt bewertet. Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu der Einschätzung, dass die Aufhebung des Bebauungsplans „B20 – West I“ der Stadt Pforzheim voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S.4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen wären.

Somit sind alle Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für den vorliegenden Bebauungsplan erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren sind die Umweltprüfung und somit auch der Umweltbericht nach § 2 Abs.4 bzw. § 2a Nr. 2 BauGB nicht erforderlich. Naturschutzrechtliche Eingriffe, die aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist dafür nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB kann abgesehen werden.